

Konzept der „Familienbesuche für Familien mit Neugeborenen in Rheinbach“

Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hat ein Konzept seine gesetzliche Verankerung gefunden, welches seit langem schon in unterschiedlichen Ausprägungen in der öffentlichen Jugendhilfe diskutiert wurde: Die sogenannten Familienbesuche.

Die Unterbreitung des Angebotes von Familienbesuchen anlässlich der Geburt eines Kindes ist als Pflichtaufgabe im Rahmen der Information junger Eltern zu werten, wie sie für die Jugendämter im §2 Abs.2 KKG festgeschrieben ist.

Ziel der Familienbesuche ist die Information der jungen Eltern über Angebote und Hilfen in der Kommune. Dabei ist der gesetzliche Auftrag explizit die Information der Eltern und ein Angebot, ein persönliches Gespräch anzubieten. Über die Annahme oder das Ablehnen des Angebotes entscheiden die Eltern.

Dabei kann ein solches Gespräch auf Wunsch der Eltern in der eigenen Wohnung erfolgen oder auch an einem anderen Ort (etwa im Jugendamt aber auch z.B. im Freizeitpark oder einem der Familienzentren etc.), ganz nach Wunsch der Eltern. Im folgenden Konzept ist i.d.R. immer von der Wohnung der Eltern die Rede, aber der Inhalt, rechtlich wie pädagogisch, ist natürlich ebenso übertragbar auf die erwähnten anderen Orte.

Der Familienbesuch ist ein Informations- und Beratungsangebot für Eltern. Diese erhalten aussagekräftige Informationen und kompetente Beratung zum Beispiel zu Angeboten der Familienbildung und -beratung, zu Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung oder zu allgemeinen Fragen zur alltäglichen Erziehungssituation und zu Gesundheits- und Entwicklungsfragen. Ergibt sich ein weitergehender Beratungs- oder Handlungsbedarf, werden den Eltern durch zielgerichtete Beratungsgespräche mögliche Hilfe- und Unterstützungsangebote der öffentlichen und freien Jugendhilfe erläutert und ggf. vermittelt.

Eine informative Begrüßungsmappe und ein Begrüßungsgeschenk für das Kind werden den Eltern durch die Fachkraft überreicht.

Darüber hinaus ist der Familienbesuch eine Möglichkeit für die Kommune Rheinbach, ihre jungen Eltern und deren Neugeborene im kinderfreundlichen Rheinbach zu begrüßen.

Um diese Möglichkeit der Unterstützung und Information junger Eltern im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge einzubetten soll die Tätigkeit durch das Rheinbacher Jugendamt eigenständig durchgeführt werden. So ist eine gezielte Angebotssteuerung möglich im Sinne der Eltern und deren Rückmeldungen gehen direkt in die Verwaltungsstrukturen ein. Auch werden so Doppelstrukturen vermieden und die Ausbildung von externen Kräften -etwa im Falle der Vergabe an Freie Träger oder Ehrenamtliche- entfällt. Der Einsatz der Jugendamtsfachkräfte sichert so eine hohe Qualität und spart Ressourcen.

Die im nachfolgenden dargelegte Konzeption für die Umsetzung des § 2 Abs. 2 KKG in Rheinbach orientiert sich in weiten Teilen am *Aktionsprogramm Familienbesucher*, der

Stiftung Kinderland Baden-Württemberg und den Evaluationsergebnissen dieses Programms durch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)¹.

1. Rechtliche Würdigung

1.1. Gesetzlicher Auftrag

Das Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) ist am 1.1.2012 in Kraft getreten, ein Bestandteil ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Eltern sollen bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt werden, damit sie dieser Verantwortung besser gerecht werden können und im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden.

Das KKG verpflichtet in § 2 zur Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung:

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Das in § 2 Abs. 2 KKG verankerte persönliche Gespräch auf Wunsch der Eltern in deren eigener Wohnung ist Gegenstand des hier beschriebenen Konzeptes.

Der zu Grunde liegende Auftrag ist es, „[...] von Anfang an die Potentiale und Kompetenzen von Eltern, aber auch die ihrer Kinder zu stärken. Diese Aufgabe obliegt zum einen der Kinder- und Jugendhilfe, geht aber weit darüber hinaus und richtet sich zum anderen an die Institutionen der Gesundheitshilfe.“² Deshalb sieht der Gesetzgeber einen Schwerpunkt vor, mit Fokus auf die Frühen Hilfen – also in der Phase der Schwangerschaft und der frühen Kindheit. Damit sollen werdende und junge Eltern ermutigt werden, in einer für die Kindesentwicklung zentralen Phase Hilfen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz und zum Aufbau einer gelingenden Eltern-Kind-Beziehung in Anspruch zu nehmen.³

Dabei steht vor allem ein erweiterter Kinderschutzgedanke im Vordergrund: „Seinem Schutzauftrag kommt der Staat vermittels eines breiten Spektrums von Hilfen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung in schwierigen Erziehungssituationen nach. Präventive Wirkung

¹ Weitere Informationen zum *Aktionsprogramm Familienbesucher* sind ersichtlich in der Broschüre: *Aktionsprogramm Familienbesucher – Ein Programm zur Unterstützung von jungen Eltern*, veröffentlicht von der Baden-Württemberg Stiftung.

² Deutscher Bundestag; Drucksache 17/6256; S. 15

³ vgl. ebenda; S.15

entfalten zudem staatliche oder öffentlich geförderte Leistungen, die primär anderen Zwecken, etwa der Armutsbekämpfung oder der Gesundheitsvorsorge dienen.“⁴

Um also Missverständnissen vorzubeugen ist es wichtig, diesen Auftrag nicht in den Kontext der Kontrolle von Familien zu stellen. Aufgabe ist die Information der jungen Eltern. Der Hausbesuch stellt hierbei lediglich eine der möglichen Methoden dar, die nur eingesetzt werden darf, wenn die Eltern damit einverstanden sind und diese das auch explizit wünschen.

Ein kontrollierendes Vorgehen bei den Familienbesuchen lässt sich nicht mit den Grundrechten der Eltern vereinbaren, wäre also grundgesetzwidrig. In Art. 6 Abs. 2 GG wird den Eltern das Recht und die Pflicht auferlegt, für ihre Kinder zu sorgen und das Wahrnehmen der elterlichen Verantwortung dem Schutz der staatlichen Gemeinschaft unterstellt. Hier besteht dementsprechend ein verfassungsrechtlich garantiertes Vorrecht der Eltern als Erziehungsträger. Das Wächteramt des Staates kann generell nur dann zum Tragen kommen, wenn die Eltern ihrer Verantwortung nicht nachkommen und nicht ohne gegebenen Anlass als quasi permanente Überprüfung.⁵

Der Auftrag ist also uneingeschränkt als Angebot zu sehen. Als Angebot über Mittel und Möglichkeiten zu informieren, die es den Eltern ermöglichen, ihren Erziehungsaufgaben bestmöglich nachzukommen.

1.2. Datenschutz

Die Familienbesuche unterliegen sowohl einfachen datenschutzrechtlichen wie auch verfassungsrechtlichen Regelungen. Bei der Umsetzung der Familienbesuche sind insbesondere drei Eckpunkte im Sinne des Datenschutzes zu beachten: die Kontaktaufnahme/Melddaten, der Besuch und die Dokumentation.

Kontaktaufnahme/Melddaten

Um den Familien in den ersten Wochen nach der Geburt das Angebot eines Hausbesuches machen zu können, müssen diese angeschrieben werden. Dies bedingt, dass die Adressen der jungen Familien, der anschreibenden Verwaltungseinheit bekannt sein müssen. Grundsätzlich werden die Besuche in Rheinbach durch das Jugendamt durchgeführt, entsprechend der gesetzlichen Beauftragung. Dem Jugendamt sind aber die Daten (Adressen etc.) der jungen Familien nicht bekannt. Diese Daten wiederum sind qua Auftrag der Meldebehörde bekannt. Die hier an das Jugendamt gewünschte „[...] regelmäßige Übermittlung der Meldedaten aller Eltern mit neugeborenen Kindern, d.h. eine Datenübermittlung, die ohne Ersuchen, anlassbezogen und regelmäßig wiederkehrend erfolgt, insbesondere im Wege automatisierter Abrufverfahren“⁶, ist so nur dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.⁷ Eine solche Rechtsvorschrift im Sinne des § 18 Abs. 4 Melderechtsrahmengesetz (MRRG), findet sich aber in Bezug auf die Elternbesuche nicht.⁸

Eine regelmäßige Übermittlung der benötigten Daten von der Meldebehörde an das Jugendamt ist also nicht möglich.

Eine Lösung, die den Datenschutz einhält und trotzdem rechtlich möglich und für Rheinbach umsetzbar erscheint, ist das Anschreiben durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister als Meldebehörde kann die jungen Familien anschreiben, da so keine

⁴ vgl. ebenda; S.15

⁵ vgl. BVerfGE 24, 119, 138/144

⁶ Deutscher Bundestag; Drucksache 524/11; S. 82

⁷ vgl. § 18 Abs. 4 Melderegistergesetz

⁸ vgl. hierzu auch Götte, S.; Information Frischgebackener Eltern über Unterstützungsangebote; Jugendamt Heft 01/2012; S. 8-10

Datenweitergabe stattfindet und gleichzeitig aber durch das KKG (§ 2 Abs. 2 KKG) die Befugnis besteht, ein persönliches Gespräch im Haushalt der Eltern anzubieten. Durch das Anschreiben des Bürgermeisters kann so auf die Möglichkeit des Familienbesuches hingewiesen werden. Die Familien können durch Rückantwort (Telefon, E-Mail) ihre Bereitschaft, Informationen durch einen Familienbesuch abzurufen an die durchführende Behörde (Jugendamt Rheinbach) weitergeben und einen Besuchstermin vereinbaren.⁹

Besuch

Nachdem die Eltern ihre Einwilligung durch ihre Rückmeldung erklärt haben, erfolgt anschließend der Besuch durch den Familienbesuchsdienst des Jugendamtes. Schon die bloße Inaugenscheinnahme der Wohnung der Familien durch den Familienbesucher vermittelt persönliche Daten, also Informationen über die Lebensverhältnisse der Familie. Zu fragen ist an dieser Stelle, in wie weit die Erfassung der erlangten Daten mit geltendem Recht vereinbar ist. So ist grundsätzlich „[...] eine Datenerhebung [...] nach dem Prinzip der Aufgabenbindung nur zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Aufgabe nach § 2 Abs. 1 KKG ist die Information der Eltern.“¹⁰ Es ist also alles verboten, was nicht dem dargestellten gesetzlichen Grundsatz entspricht. So ermächtigt die Einladung der Eltern in die Wohnung nicht, sich in der selbigen umzusehen. Dies ist weder zur Aufgabenerfüllung nötig noch ist durch die Einladung der Eltern zum Gespräch implizit auch eine Erlaubnis zur Wohnungsbesichtigung zu unterstellen.¹¹

Eine Besonderheit ergibt sich durch die Wahrnehmung des Familienbesuches durch das Jugendamt. Hierbei kann sich nämlich der Besuchszweck im Verlauf ändern. Dann etwa, wenn die Familie nach möglichen Hilfen im SGB VIII nachfragt, z.B. einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 32 SGB VIII) oder einer Beratung in Sachen der Vaterschaftsfeststellung (§ 52a SGB VIII). In diesen Fällen gelten automatisch die Sozialdatenschutzvorschriften der §§ 61 ff SGB VIII, die bei einem reinen Familienbesuch nicht gelten, da es sich nicht um eine Leistung des SGB VIII handelt, sondern um eine des KKG.¹²

Der Rollenwechsel des Familienbesuchsdienstes ist dementsprechend der Familie deutlich zu machen und kann auch nur mit deren Einwilligung vollzogen werden.

Dokumentation

Die Dokumentation der Familienbesuche unterliegt auch der Aufgabenbindung. Es darf nur das dokumentiert werden, was zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.¹³ Eine Dokumentation, ob ein Besuch bei der betreffenden Familie stattgefunden hat, ist sicher durch die Aufgabenerfüllung abgedeckt, da so gewährleistet wird, dass möglichst viele Familien erreicht werden, ohne doppelte Besuche zu machen. Eine weitergehende Dokumentation ist allerdings ohne die Einwilligung der Eltern nicht möglich. Dies trifft auch auf etwaige Dokumentations- und Evaluationsbögen zu.¹⁴ Zeitlich kann aber auch die zulässige Dokumentation nicht unbegrenzt andauern, sondern nur so lange wie dies zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist. Geht man von einem Besuch innerhalb von ca. 6 Monaten nach der Geburt aus, ist auch eine Dokumentation nur für diesen Zeitraum zulässig.

Die Daten sind grundsätzlich nur dem Familienbesuchsdienst zugänglich können aber in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken genutzt werden.

⁹ vgl. Aktionsprogramm Familienbesucher; Baden - Württemberg Stiftung; S.53

¹⁰ Götte, S.; Information Frischgebackener Eltern über Unterstützungsangebote; Jugendamt Heft 01/2012; S.12

¹¹ vgl. ebenda; S.12

¹² vgl. Götte, S.; Information Frischgebackener Eltern über Unterstützungsangebote; Jugendamt Heft 01/2012; S.12

¹³ vgl. ebenda; S. 12

¹⁴ vgl. ebenda; S.12

2. Familienbesuchsdienst

Zur Erfüllung der Informationspflicht gegenüber den Eltern von neugeborenen Kindern wird ein städtischer Familienbesuchsdienst eingerichtet, der Eltern in der 5. bis 12. Lebenswoche ihres Kindes besucht. Die Koordination und Durchführung wird durch das Jugendamt gewährleistet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es sinnvoll, wenn die Eltern zunächst ein Begrüßungsschreiben des Bürgermeisters erhalten, in welchem zur Geburt des Kindes gratuliert wird und dem ein Einladungsschreiben für den Familienbesuchsdienst beigelegt ist. Die Eltern können die Einladung annehmen oder ablehnen.

Die Aufgabe des Familienbesuches ist ausdrücklich die Information der Eltern, er findet auf freiwilliger Basis statt und darf nur eingesetzt werden, wenn die Eltern damit einverstanden sind. Ein kontrollierendes Vorgehen beim Besuch ist nicht mit den Grundrechten der Eltern vereinbar.

2.1 Informationsangebot durch den Familienbesuchsdienst

Der Familienbesuchsdienst kennt die jeweiligen Angebote und Hilfen, die in der Stadt Rheinbach vorgehalten werden und für junge Familien relevant sein können. Die Information über diese Angebote und Hilfen ist Gesprächsgegenstand während des Besuches. Weitere Themen können Informationen über Gesundheitsfragen sein oder über die kleinkindliche Entwicklung. Der jeweilige Gesprächsbedarf konkretisiert sich - ausgehend vom erwähnten Themenkanon - im Gespräch.

Der Familienbesuchsdienst hat einen Eltern-Ordner zum Früherkennungsprogramm oder Informationsbroschüren zur Entwicklung von Kindern dabei, um den Eltern relevante Informationen auch in schriftlicher Form überreichen zu können.

Im Gespräch werden die Inhalte der Broschüren vorgestellt, die Erfahrungen der Eltern in den ersten Lebenswochen des Kindes angesprochen, Fragen und Unsicherheiten können besprochen werden. Voraussetzung für ein gelingendes Gespräch ist eine positive, zugewandte und wertschätzende Grundhaltung der Fachkraft des Familienbesuchsdienstes.

Für junge Familien interessante Informationen über relevante Angebote können sein:

- Elternkurse
- Angebote der Erziehungsberatungsstellen
- Angebote der Frühförderung
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Familienhebamme
- Sozialpädiatrisches Zentrum
- Kinderbetreuungsangebote
- Stillgruppe
- Prager Eltern-Kind-Programm (Pekip)
- Babyschwimmen
- Elterncafé
- ...

Das gemeinsame Gespräch soll auch Raum bieten, Rückmeldungen der Eltern über das kommunale Angebot für Familien zu erhalten und Ideen sowie Anregungen zu dessen Gestaltung zu erfahren.

2.1. Kompetenzen des Familienbesuchsdienstes

Dringend erforderlich ist Fachpersonal aus dem sozialen und/oder medizinischen Bereich (Sozialpädagoge, Erzieherin, Kinderpflegerin, Kinderkrankenschwester, Hebamme etc.), das ggf. zusätzlich für die Tätigkeit aus- und fortgebildet wird.

Um junge Eltern passgenau beraten zu können, braucht der Familienbesuchsdienst das Wissen darüber:

- wie sich Säuglinge und Kleinkinder altersgerecht entwickeln
- was Merkmale weniger gelingender Entwicklung sind
- welche psychologischen oder psychosozialen Belastungen zu einer weniger gelingenden oder kritischen Entwicklung eines Kindes beitragen können
- welche frühen und rechtzeitigen Hilfen adäquat empfohlen werden können
- welche Angebote für Kleinkinder und junge Eltern im Stadtgebiet bestehen
- etc.

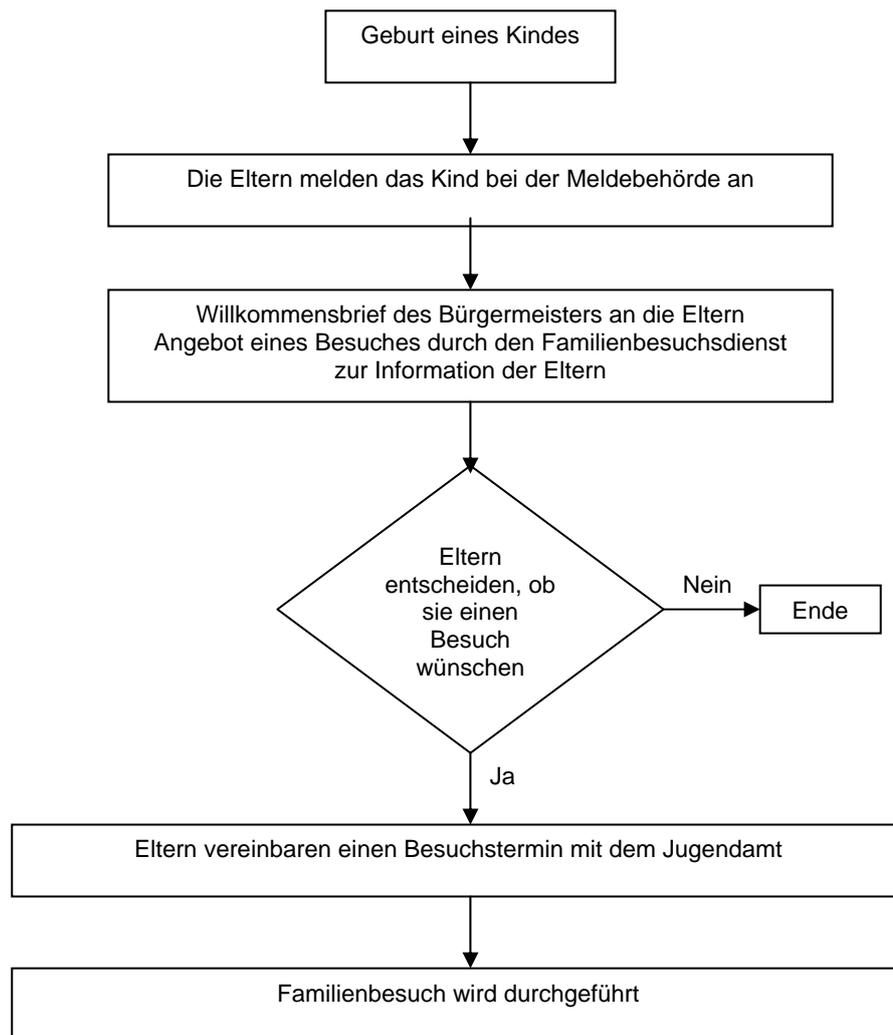
Darüber hinaus ist eine kommunikative Kompetenz der Familienbesucher grundlegend notwendig, um eine offene Gesprächsatmosphäre gestalten zu können und den Eltern die Möglichkeit zu eröffnen, auch Aspekte, die für diese unangenehm oder schambesetzt sind, anzusprechen zu können.

2.2. Kontaktaufnahme und Ankündigung des Familienbesuchs

Zur Erlangung der Kontaktdaten ist der Datenschutz zu beachten. In § 2 Abs 2 KKG wird den örtlichen Trägern der Jugendhilfe die Befugnis eingeräumt, allen Eltern von neugeborenen Kindern ein Gespräch anzubieten, damit sind sie zur Aufgabenwahrnehmung befugt. Eine automatische Weitergabe der Daten durch die Meldebehörde an das Jugendamt ist jedoch nicht vorgesehen (siehe Kapitel 1.).

Die Eltern der neugeborenen Kinder werden durch ein Anschreiben des Bürgermeisters zur Geburt beglückwünscht. Ihnen wird der Familienbesuchsdienst vorgestellt und angeboten, einen Besuch zu vereinbaren. Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass der Besuch zur Information über Angebote und Möglichkeiten für junge Eltern dient. Wenn der Besuch gewünscht wird, kann er durch Mail oder telefonische Vereinbarung angefordert werden.

Ablaufschema Einladung zum Willkommensbesuch für Neugeborene



2.2. Durchführung des Familienbesuchs

Ziel und Zweck des Familienbesuches ist es, möglichst viele Familien bzw. Eltern mit Neugeborenen über Hilfs- und Unterstützungsangebote rund um das erste Lebensjahr zu informieren. So sollen die Familien und Eltern in die Lage versetzt werden, dass sie Unterstützung oder Hilfe finden können, sofern benötigt und gewollt. Gleichzeitig bietet sich hier eine Chance, kommunale Verwaltung positiv erfahrbar zu machen und so einen breiteren Nutzungsraum zu eröffnen, im Sinne der öffentlichen Verantwortung für junge Familien und deren neugeborener Kinder.

Die familiäre Umbruchsituation, die durch die Ankunft des neuen Familienmitgliedes entsteht, löst immer einen Beratungsbedarf aus, wenn auch sicherlich in unterschiedlicher Dauer, Intensität und mit wechselnden Themen.¹⁵ Der Familienbesuchsdienst ist hierbei Ansprechpartner und kompetenter Berater und steht für alle Fragen zur Verfügung. Sein Wissen über Beratungs- und Unterstützungsangebote stellt er den Eltern der Neugeborenen zur Verfügung und unterstützt somit die Elternkompetenz.

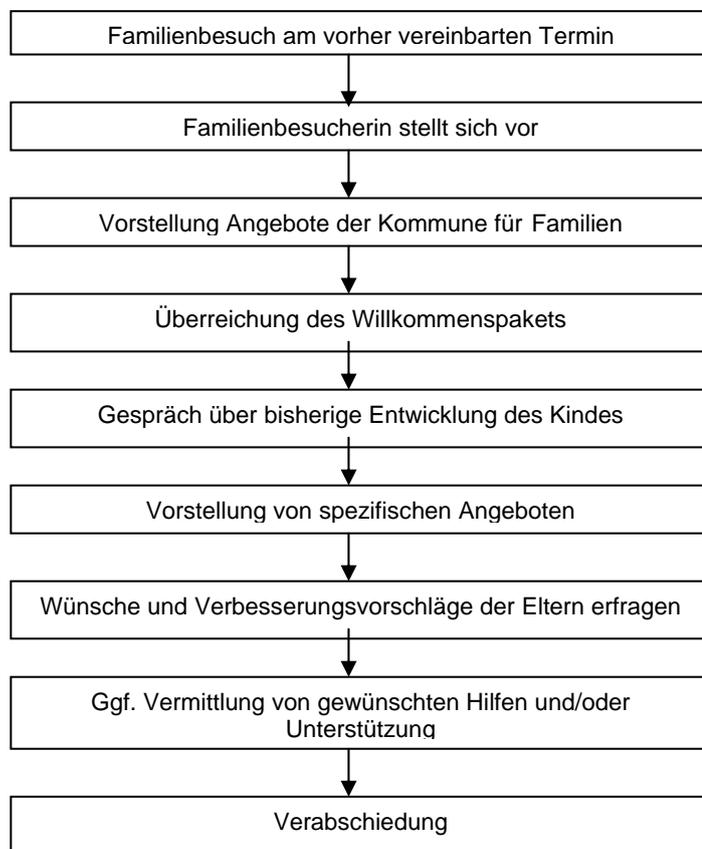
¹⁵ vgl. Schulze, I.; Kinder im Mittelpunkt – Begrüßungs- und Informationsbesuche bei Neugeborenen; Jugendhilfe Aktuell; Heft 2/2008; S. 33-36

Für die Kommune Rheinbach bietet sich hier, über den gesetzlichen Beratungsauftrag hinaus, eine Möglichkeit ressortübergreifend, bestehende Angebote bekannter zu machen und ihrer Freude über die (neu)geborenen Gemeindemitglieder Ausdruck zu verleihen. Der Familienbesuch spannt also eine Brücke zwischen universellem Ansatz und gezielter, helfender Unterstützung.

Stichpunktartig gestaltet sich der konkrete Familienbesuch mit seinem Ablauf und seinen (möglichen) Inhalten folgendermaßen:

- Hausbesuch zum vorher vereinbarten Termin
- Begrüßung und Vorstellung, Ziel des Hausbesuchs: Information
- Angebote der Kommune für Familien allgemein vorstellen
- Willkommenspaket überreichen (Broschüren BZgA + kleines Geschenk)
- Gespräch über bisherige Entwicklung des Kindes führen, Ablauf der Geburt, Schlafrhythmus, Ernährung, Reaktionen etc.
- Freundlich auftreten, aktiv zuhören und Blickkontakt halten
- Feinfühliges Verhalten der Eltern in Bezug auf kindliche Signale beobachten
- Wünsche und Verbesserungsvorschläge der Eltern erfragen und notieren
- Fragen, ob die Eltern ganz bestimmte Hilfen benötigen, Vermittlung anbieten
- Spezifische Angebote vorstellen anhand der Informationsbroschüren
- In Beziehung treten, Vorschläge machen, eigene Lösungsfindung der Eltern anstreben
- Verabschiedung

Ablaufschema Willkommensbesuche für Neugeborene



3. Personalressourcen und Kosten

Bei ca. 220 Geburten im Jahr und einer vermuteten Rücklaufquote von 50 % fallen ca. 110 Familienbesuche im Jahr an. Berechnet man zwei Stunden je Besuch und zusätzlich jeweils 30 Minuten für An- und Abfahrt und telefonische Beratungen und Vereinbarungen, fallen 3 Stunden je angeforderten Besuch an. Unter den oben beschriebenen Voraussetzungen werden 330 Arbeitsstunden im Jahr für den Familienbesuchsdienst erwartet. Legt man die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) berechnete Jahresarbeitszeit von 1580 Stunden für eine Normalarbeitsstelle zu Grunde¹⁶, so kann also von einem Personalbedarf von einer ca. 0,25 einer Vollzeitstelle ausgegangen werden (je nach Berechnungsschema kann auch von bis zu 1619 Arbeitsstunden pro Jahr für eine Vollarbeitsstelle ausgegangen werden). Dabei entsprechen ca. 390 Jahresstunden einem Anteil von 0,25 einer Vollarbeitsstelle mit 40 Wochenstunden.

Der personelle Aufwand kann durch eine Stundenerhöhung der Arbeitszeit einer Mitarbeiterin und Umorganisationen gedeckt werden.

¹⁶ vgl. KGSt; Handbuch Organisationsmanagement; 1999, S.17 und KGSt; Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft, 2003; S. 22